

II-13411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6536 13

1994-04-25

ANFRAGE

des Abgeordneten Voggenhuber, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend ergänzende Informationen zu den Berichten III-176 und 177 dBeil

Die unterfertigten Abgeordneten vermessen in den im Betreff angeführten Berichten eine Gegenüberstellung des erzielten Verhandlungsergebnisses mit dem der EU ursprünglich (unseren Informationen zufolge im April 1993) übermittelten österreichischen Verhandlungspositionen zu den einzelnen Verhandlungskapiteln. Eine derartige Gegenüberstellung würde die Beurteilung der Frage erleichtern, inwieweit die Bundesregierung ihre selbstgesteckten Verhandlungsziele erreicht hat.

Demgegenüber wird in den im Betreff angeführten Berichten nur sporadisch (und darüber hinaus meist nicht im vollen Wortlaut) die ursprüngliche Verhandlungsposition wiedergegeben.

Im Zuge der parlamentarischen Beratung des EWR-Abkommens hat die Bundesregierung weiters dem Nationalrat eine Aufstellung des durch dieses Abkommen gegebenen innerösterreichischen Anpassungsbedarfes übermittelt. Eine vergleichbare Aufstellung für den EU-Beitrittsvertrag steht bisher aus.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehende

ANFRAGE:

1. Wie lautet der vollständige Wortlaut der der EU im April 1993 übermittelten Verhandlungspositionen, gegliedert nach den einzelnen Verhandlungskapiteln?

2. Durch welche Bestimmungen im EU-Beitrittsvertrag wurde (gegliedert nach den einzelnen Verhandlungskapiteln) diesen ursprünglichen Verhandlungszielen

- a) teilweise
- b) zur Gänze

Rechnung getragen?

3. a) Welche Teile der österreichischen Verhandlungspositionen (gegliedert nach den einzelnen Verhandlungskapiteln) fanden keinen Niederschlag im Beitrittsvertrag?

- b) Erwies sich in diesen Fällen eine Bestimmung im Beitrittsvertrag als überflüssig oder wurden die entsprechenden österreichischen Vorschläge von der EU nicht akzeptiert?

4. Welche Bundes- bzw Landesgesetze bzw welche Verordnungen müßten nach einem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages (allenfalls nach Ablauf einer Übergangsfrist) an EU-Rechtsvorschriften angepaßt werden?

5. Wird die Bundesregierung in allen Fällen eines derartigen Anpassungsbedarfes eine Regierungsvorlage vorlegen oder ist beabsichtigt, manche dieser Rechtsvorschriften (zB das BVG über die Neutralität Österreichs) aufgrund des generellen Vorgangs des EU-Rechts ganz - ohne formelle Derogation - oder teilweise außer Kraft treten zu lassen?

6. Aufgrund welcher Rechtsvorschriften der EU besteht ein Anpassungsbedarf im Sinne der Frage 4?

7. Worin besteht - kurz gefaßt - dieser Anpassungsbedarf?

8. a) In welchen Bereichen besteht auch schon aufgrund des EWR-Abkommens ein Anpassungsbedarf?

- b) Wurde in diesen Fällen im EWR-Abkommen eine Übergangsfrist vereinbart oder ist Österreich mit der Umsetzung des EWR-Abkommens säumig?